

Verfahren bei Unterbringungen nach dem Betreuungsgesetz (BtG), im Rahmen von Vorsorgevollmachten und nach NPsychKG

Voraussetzungen für eine Unterbringung:

1. Es besteht aktuell eine psychische Störung von besonderen Ausmaßen.
2. Dadurch kommt es zu einer akuten Selbst- oder Fremdgefährdung von erheblichem Ausmaß.
3. Mildere Mittel als eine Unterbringung, um den drohenden erheblichen Schaden abzuwenden, wurden geprüft und stehen nicht zur Verfügung. Diese Prüfung kann folgende Stellen beinhalten:
 - Wenden Sie sich unbedingt zunächst an den/die behandelnde/-n Hausarzt/-ärztin, Facharzt/-ärztin, Psychotherapeut/-in, bzw. die Psychiatrische Institutsambulanz.
 - Außerhalb der Sprechzeiten steht der Kassenärztliche Bereitschaftsdienst unter der bundesweiten **Telefonnummer 116117** bei akuten medizinischen Beschwerden oder Hilfebedarf zur Verfügung oder die **Bereitschaftsdienstpraxis** am Emdener Klinikum zu folgenden Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. 20:00 - 21:00 h
Sa./So. und feiertags 10:00 - 13:00 h und 17:00 - 19:00 h
 - Der Sozialpsychiatrischer Dienst ist
Mo. - Do. 08:00 - 16:00 h und
Fr. 08:00 - 12:00 h erreichbar unter der **Telefonnummer 04921/874450**
 - Bei lebensbedrohlichen Situationen muss der/die Notarzt/-ärztin über Telefonnummer **112** angefordert werden.
4. Klärung ob eine juristische Betreuung installiert ist oder eine Vorsorgevollmacht vorliegt.

Der/die Betreuer/-in oder Bevollmächtigte ist verfahrensverantwortlich bei Eigengefährdung:

Eine Einweisung nach dem Betreuungsrecht ist möglich, wenn im Gerichtsbeschluss die Wirkungskreise Gesundheitspflege in Verbindung mit Aufenthaltsbestimmung oder Unterbringung eingerichtet sind **oder** eine Vorsorgevollmacht vorliegt, die dem/der Bevollmächtigten ausdrücklich das Recht einräumt, eine unfreiwillige Unterbringung durchzuführen.

1. Einweisung nach Betreuungsrecht

- 1.1 Der/die rechtliche Betreuer/-in oder Bevollmächtigte/-r wird informiert (Anrufbeantworter reicht nicht aus!).

- 1.2 Der/die rechtliche Betreuer/-in oder Bevollmächtigte/-r ordnet die Unterbringung nach dem Betreuungsrecht an. Der/die rechtliche Betreuer/-in oder Bevollmächtigte/-r sollte sich im weiteren Verlauf um die notwendigen ärztlichen Bescheinigungen kümmern, wenn dadurch das Verfahren im Vergleich zur Einholung einer ärztlichen Stellungnahme durch das Gericht verkürzt wird. Wenn dies nicht möglich ist, sollte das Gericht darüber informiert werden.
- 1.3 Der/die rechtliche Betreuer/-in oder Bevollmächtigte/-r informiert das Betreuungsgericht unverzüglich telefonisch oder per Fax und beantragt die Genehmigung.
- 1.4 Den Rettungsdienst anrufen, Telefonnummer **04921/19222**.
- 1.5 Das Vorliegen des Gerichtsbeschlusses für die rechtliche Betreuung mit den Wirkungskreisen Gesundheitssorge in Verbindung mit Aufenthaltsbestimmung und/oder Unterbringung oder analog die Vorsorgevollmacht reicht aus, auf Anweisung des/der Betreuers/-in oder Bevollmächtigten, die Unterbringung vorzunehmen. Bei Gegenwehr des/der Betroffenen und der Notwendigkeit der Anwendung von Gewalt ist das Verfahren nach NPsychKG anzuwenden. Bei weiteren Problemen mit der Durchführung kann die Amtshilfe der Betreuungsbehörde Telefonnummer **04921/871692** oder **871933** angefordert werden. Diese kann im Rahmen der Amtshilfe die Polizei anfordern.
- 1.6 Die Psychiatrische Klinik über Aufnahme informieren, Telefonnummer **04921/981444**.

Der Verwaltungsvollzugsbeamte für das NPsychKG des Fachdienstes 437 der Stadt Emden ist verfahrensverantwortlich bei

- **Fremdgefährdung,**
- **Eigengefährdung, sollte der/die juristische Betreuer/-in oder Bevollmächtigte nicht erreichbar sein, eine Betreuung nicht eingerichtet sein, eine Vorsorgevollmacht nicht existieren.**

Bei **Fremdgefährdung** ist grundsätzlich nur eine Unterbringung nach dem NPsychKG möglich.

Fremdgefährdung bedeutet, dass der/die Betroffene z. B. tötlich aggressiv ist oder durch sein/ihr Verhalten andere Personen akut gefährdet.

2. Einweisung nach NPsychKG

- 2.1 Den Verwaltungsvollzugsbeamten für das NPsychKG des Fachdienstes 437 (Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz) über die Rettungsleitstelle informieren, Telefonnummer **04921/19222**. Dieser hat die Aufgabe, alle weiteren Schritte einzuleiten, d. h. mit einem/einer in der Psychiatrie erfahrene/-n Arzt/Ärztin das ärztliche Zeugnis zu erwirken, sowie bei Unterbringungsindikation, diese zu bewerkstelligen.

Parallel kann versucht werden, einen/einer in der Psychiatrie bereits erfahrene/-n Arzt/Ärztin zu kontaktieren (s. o.), bei subjektiv extremer gesundheitlicher Gefahrensituation ist der/die Notarzt/-ärztin zu rufen, Telefonnummer **112**.

Sozialpsychiatrischer Verbund Emden

2.2 Der/die Arzt/Ärztin stellt den medizinischen Notfall und die umgehende stationäre Behandlungsnotwendigkeit fest, füllt das Formblatt „Ärztliches Zeugnis / Stellungnahme zu § 16 NPsychKG zur Vorlage beim Amtsgericht“ aus.

2.3 Die Psychiatrische Klinik über Aufnahme informieren, Telefonnummer **04921/981444**.

Erläuterungen zum Fließschema:

- Die Kassenärztliche Vereinigung (KVN) unterhält in Emden eine sog. KVN-Bereitschaftsdienstpraxis (neben dem Haupteingang des Klinikums), dort ist zu den Sprechzeiten ein/e Arzt/Ärztin vor Ort.
- Bei Anruf unter der bundesweiten Tel.: 116117 kann ggf. auch der Fahrdienst des KVN-Bereitschaftsdienstes aktiviert werden oder der Notarzt.
- Welche Intervention nach Anruf unter der Tel.: 116117 erfolgt, entscheidet der Disponent

Mitwirkende an diesem Ablaufplan:

- Amtsgericht Emden
- Ärzteverein Emden
- Berufsbetreuer
- Polizeikommissariat Emden
- Mitglieder des Sozialpsychiatrischen Verbundes in der Stadt Emden
- Stadt Emden: Sozialpsychiatrischer Dienst, Betreuungsstelle, FD 836 Rettungsdienst

Strafgesetzbuch (StGB) § 34 Rechtfertigender Notstand

Auch außerhalb des NPsychKG und des BGB besteht, nach Prüfung aller mildereren Mittel, für jeden Menschen die Möglichkeit, sich auf den § 34 StGB, Rechtfertigender Notstand, zu beziehen und zu verantworten:

„Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.“